

Niederschrift zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau

Sitzungstermin: Dienstag, 09.06.2020

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:15 Uhr

Ort, Raum: Museumsraum des Günter Leifheit - Kulturhauses

veröffentlicht: Mitteilungsblatt „aktuell“ Nr. 23/2020

Anwesend sind:

Unter dem Vorsitz von

Herr Manuel Liguori SPD

Von den Ausschussmitgliedern

Herr Christian Danco

Herr Alfred Diel

Frau Simone Hobrecht Bündnis

90/Die Grünen

Herr Thomas Kunkler FWG

Herr Adolf Kurz

Herr Paul Schoor CDU

Herr Peter Schuck SPD

Von den Beigeordneten

Herr Lothar Hofmann SPD

Herr Ulrich Pebler

Frau Petra Wiegand CDU

Es fehlen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 - 1.1. Bauantrag zur Errichtung einer Aufzugsanlage mit Außentreppe im Gewerbegebiet Elisenhütte
Vorlage: 17 DS 16/ 0115
 - 1.2. Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses in der Dienethaler Straße 9
Vorlage: 17 DS 16/ 0095
 - 1.3. Bauantrag zur Nutzungsänderung von Wohnraum zur Druckerei in der Straße Am Burgberg 6
Vorlage: 17 DS 16/ 0096
 - 1.4. Bauantrag zur Errichtung einer Werbeanlage in der Bezirksstraße 13
Vorlage: 17 DS 16/ 0108
 - 1.5. Bauantrag zur Errichtung von 7 Stellplätzen und 2 Wartehallen im Bereich der Langauer Mühle
Vorlage: 17 DS 16/ 0110
 - 1.6. Widmung der Verkehrsanlage "Schloßstraße" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)
Vorlage: 17 DS 16/ 0116
 - 1.7. Widmung der Verkehrsanlage "Bachgasse" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)
Vorlage: 17 DS 16/ 0117
 - 1.8. Widmung des Marktplatzes in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)
Vorlage: 17 DS 16/ 0118
 - 1.9. Widmung des Platzes vor dem Alten Rathaus "Adelsheimer Hof" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)
Vorlage: 17 DS 16/ 0119
2. Abstimmung gemäß § 7a der 26. BImSchV bezüglich der Errichtung einer Mobilfunkanlage in der Straße "Im Weilspeßen 1"
Vorlage: 17 DS 16/ 0099
3. Bauangelegenheiten
 - 3.1. Bauantrag zur Nutzungsänderung der Liegenschaft im Neuzebachweg 1 A von Rettungswache zum Handwerksbetrieb
Vorlage: 17 DS 16/ 0124
 - 3.2. Bauantrag für den Anbau eines Sozialtraktes im Gewerbegebiet Elisenhütte
Vorlage: 17 DS 16/ 0123
 - 3.3. Bauvoranfrage zur Erweiterung eines Wohnhauses in der Obernhöfer Straße 32
Vorlage: 17 DS 16/ 0098
 - 3.4. Bauvoranfrage zur Errichtung von Stellplätzen hinter dem Anwesen "Im Hopfengarten 13"
Vorlage: 17 DS 16/ 0142

- 3.5. Beratung und Beschlussfassung für eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Mühlpforte"
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
 Vorlage: 17 DS 16/ 0130
- 3.6. Beratung und Beschlussfassung über eine 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Kettenbrückstraße"
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Offenlegungsbeschluss
 Vorlage: 17 DS 16/ 0127
- 3.7. Erweiterung der Verkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebes im Gewerbegebiet "An den Weiden" in der Ortsgemeinde Singhofen
Vorlage: 17 DS 16/ 0120
- 3.8. Stadtumbau Nassau;
Beratung und Beschlussfassung über die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)
Vorlage: 17 DS 16/ 0143
4. Widmung der Verkehrsanlage "Hohe-Lay-Straße" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)
Vorlage: 17 DS 16/ 0097
5. Widmung der Verkehrsanlage "Feldstraße" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)
Vorlage: 17 DS 16/ 0100
6. Widmung der Verbindungsstraße zwischen der Hauptachse der Kaltbachstraße und der Feldstraße für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)
Vorlage: 17 DS 16/ 0101
7. Widmung der Gerhart-Hauptmann-Straße in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)
Vorlage: 17 DS 16/ 0102
8. Widmung der Verkehrsanlage "Im Bienengarten" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)
Vorlage: 17 DS 16/ 0111
9. Widmung der Verkehrsanlage "Schulstraße" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)
Vorlage: 17 DS 16/ 0113
10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der LiB-GmbH
Vorlage: 17 DS 16/ 0131
11. Auftragsvergaben

Auftragsvergabe der Umbauarbeiten am Fußgängerüberweg in der Bahnhofstraße
- 11.1. Vorlage: 17 DS 16/ 0128

Auftragsvergabe von Wegebauarbeiten auf dem Friedhof in Bergnassau-Scheuern

11.2. Vorlage: 17 DS 16/ 0133

12. Anfragen der Ausschussmitglieder

13. Mitteilungen des Stadtbürgermeisters

Protokoll:

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

TOP 1 Bekanntgabe von Eilentscheidungen**TOP 1.1 Bauantrag zur Errichtung einer Aufzugsanlage mit Außentreppe im Gewerbegebiet Elisenhütte****Vorlage: 17 DS 16/ 0115**

Auf dem Flurstück 850/52, Flur 10, Gemarkung Nassau ist die Errichtung einer Aufzugsanlage einschließlich einer Außentreppe an einem Verwaltungsgebäude geplant.

Dieses Vorhaben dient dazu, dass das Obergeschoss des bestehenden Verwaltungsgebäudes in Zukunft barrierefrei erreicht werden kann. Vorgesehen ist ein freistehender Aufzugsturm, bestehend aus einer selbsttragenden Stahlkonstruktion.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Gemäß § 35 (4) Ziffer 6 BauGB können sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn es sich um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes handelt und die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Seitens der Stadt Nassau ist bis 14.06.2020 über das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu beraten.

Die Verwaltung hatte folgendes empfohlen: Da die Voraussetzungen des § 35 (4) Ziffer 6 BauGB als erfüllt erachtet werden, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Beschlussvorschlag:

Da die Voraussetzungen des § 35 (4) Ziffer 6 BauGB als erfüllt erachtet werden, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Dieses Einvernehmen wurde im Rahmen einer Eilentscheidung hergestellt.

TOP 1.2 Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses in der Dienethaler Straße 9**Vorlage: 17 DS 16/ 0095**

In der Dienethaler Straße 9 ist die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses (6 Wohneinheiten) geplant.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist das Baugrundstück als Wohnbaufläche dargestellt.

Mit Bescheid vom 15.08.2017 wurde für das Vorhaben ein positiver Bauvorbescheid erlassen.

Der im Bauvorbescheid geforderte Nachweis, dass das Gebäude über maximal zwei Vollgeschosse verfügt, wird erbracht. Die beiden Untergeschosse sowie das

zurückgesetzte oberste Staffelgeschoss sind nach der Landesbauordnung keine Vollgeschosse, sodass das Gebäude lediglich über zwei Vollgeschosse verfügt.

Gegenüber dem o. a. Bauvorbescheid wurde das Gebäude auf dem Grundstück ca. 4,9 m in nordöstliche Richtung verschoben. Die Einfügung in die Umgebungsbebauung wird auf dem Plan „Straßenbild“ dokumentiert.

Seitens der Stadt Nassau ist bis spätestens 18.04.2020 über das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu beraten. Dabei ist zu beurteilen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügt.

Die Verwaltung hatte folgendes empfohlen:

Die geplante Wohnnutzung (Art der baulichen Nutzung) ist in einer Wohnbaufläche zulässig. Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung werden die Bedingungen des Bauvorbescheids eingehalten (max. zwei Vollgeschosse). Dem Plan „Straßenbild“ ist zu entnehmen, dass sich das Vorhaben in die angrenzende Umgebung einfügt.

Daher stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Dieses Einvernehmen wurde im Rahmen einer Eilentscheidung nicht hergestellt.

TOP 1.3 Bauantrag zur Nutzungsänderung von Wohnraum zur Druckerei in der Straße Am Burgberg 6

Vorlage: 17 DS 16/ 0096

Im Gebäude „Am Burgberg 6“ sollen die Garage sowie Nebenräume im Erdgeschoss von Wohnraum zu einer Druckerei mit Druckraum, Büro und Nebenräumen entstehen.

Als bauliche Änderung wird lediglich ein Garagentor durch ein Fenster mit Brüstung ersetzt.

In der Druckerei für Textildruck und Werbetechnik sollen z. B. Schilder, Plakate, Flyer, T-Shirts, Visitenkarten usw. hergestellt werden.

Die durch die Umnutzung der Garage wegfallenden Stellplätze werden auf benachbarten Grundstücken nachgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und widerspricht nicht den Empfehlungen des Dorferneuerungskonzeptes.

Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück „Am Burgberg 6“ als gemischte Baufläche dargestellt.

Seitens der Stadt Nassau ist bis spätestens 16.04.2020 über das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu beraten. Dabei ist zu beurteilen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügt.

Die Verwaltung hatte folgendes empfohlen: Da sich das Maß der baulichen Nutzung nicht ändert und die Art der baulichen Nutzung in einer gemischten Baufläche zulässig ist, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Beschlussvorschlag:

Da sich das Maß der baulichen Nutzung nicht ändert und die Art der baulichen Nutzung in einer gemischten Baufläche zulässig ist, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Dieses Einvernehmen wurde im Rahmen einer Eilentscheidung hergestellt.

TOP 1.4 Bauantrag zur Errichtung einer Werbeanlage in der Bezirksstraße 13

Vorlage: 17 DS 16/ 0108

In der Bezirksstraße 13 soll der vorhandene Schriftzug „Wohnheime Lahnberg“ durch einen Rahmen für wechselnde Informationen/Hinweise der Stiftung Scheuern ersetzt werden.

Dieser Rahmen wird als Werbeanlage eingestuft und bedarf somit einer Baugenehmigung.

Der bisherige Schriftzug hat eine Größe von 2,30 m x 0,65 m. Die Abmessungen des geplanten Rahmens betragen 3,15 m x 1,45 m.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Seitens der Stadt Nassau ist bis spätestens 05.06.2020 über das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu beraten.

Dabei ist zu beurteilen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügt.

Die Verwaltung hatte folgendes empfohlen: Da es sich um eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung handelt, welche sich mit den geplanten Abmessungen in die Umgebung einfügt, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Beschlussvorschlag:

Da es sich um eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung handelt, welche sich mit den geplanten Abmessungen in die Umgebung einfügt, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Dieses Einvernehmen wurde im Rahmen einer Eilentscheidung hergestellt.

TOP 1.5 Bauantrag zur Errichtung von 7 Stellplätzen und 2 Wartehallen im Bereich der Langauer Mühle

Vorlage: 17 DS 16/ 0110

Im Bereich der Langauer Mühle ist die Errichtung von 7 Stellplätzen und 2 Wartehallen vorgesehen.

Zur Abdeckung des tatsächlichen Bedarfs sind die zusätzlichen Stellplätze vorgesehen. Die beiden Wartehallen im Eingangsbereich der Werkstätte sind als Wetterschutz und Wartemöglichkeit für die Bediensteten vorgesehen, die i. d. R. mittels Kleinbus befördert werden.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Sondergebiet „Behindertenwerkstatt“ dargestellt.

Gemäß § 35 (4) Ziffer 6 BauGB können sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn es sich um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes handelt und die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Seitens der Stadt Nassau ist bis spätestens 05.06.2020 über das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu beraten.

Die Verwaltung hatte folgendes empfohlen: Da die Voraussetzungen des § 35 (4) Ziffer 6 BauGB als erfüllt erachtet werden, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Beschlussvorschlag:

Da die Voraussetzungen des § 35 (4) Ziffer 6 BauGB als erfüllt erachtet werden, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Dieses Einvernehmen wurde im Rahmen einer Eilentscheidung hergestellt.

TOP 1.6 Widmung der Verkehrsanlage "Schloßstraße" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Vorlage: 17 DS 16/ 0116

Die Schloßstraße in Nassau verläuft zwischen der Straße „Am Eimelsturm“ und der Emser Straße/Am Marktplatz. Sie kann derzeit nur über die Straße „Am Eimelsturm“ angefahren werden. Bei der Schloßstraße handelt es sich um eine als verkehrsberuhigter Bereich i.S.d. StVO ausgewiesene Innerortsstraße. Sie liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Marktplatz“ der Stadt Nassau und ist dort als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) sowie in Höhe des Marktplatzes ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (vom Fahrzeugverkehr abgesonderte Fußgängerfläche, die auch bestimmten Sondernutzungen dienen kann) ausgewiesen. Im Bereich der Straße befinden sich ferner öffentliche Parkflächen.

Die Schloßstraße wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt, eine förmliche straßenrechtliche Widmung für den öffentlichen Verkehr ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Die seit langem vorliegende öffentliche Nutzung durch den Verkehr führt dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Hinsichtlich der mit der straßenrechtlichen Widmung verbundenen Wirkungen und Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu Straßenwidmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Hierdurch wird die Widmung wirksam.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Schloßstraße“ entsprechend den rechtlichen Erfordernissen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Die Verwaltung hatte folgendes empfohlen: Die Verkehrsanlage „Schloßstraße“ in Nassau (Wegeparzellen Flur 58, Flurstücke 69/4, 187/1 und 75/1) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke sowie Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr). Die Benutzung der Parkeinstände wird auf Personenkraftwagen und Krafträder beschränkt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Schloßstraße“ in Nassau (Wegeparzellen Flur 58, Flurstücke 69/4, 187/1 und 75/1) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke sowie Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr). Die Benutzung der Parkeinstände wird auf Personenkraftwagen und Krafträder beschränkt.

Der Widmungsbeschluss erfolgte im Rahmen einer Eilentscheidung.

TOP 1.7 Widmung der Verkehrsanlage "Bachgasse" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Vorlage: 17 DS 16/ 0117

Die Verkehrsanlage „Bachgasse“ in Nassau verbindet die Schloßstraße mit der Straße „Obertal“. Es handelt es sich um eine schmale, als verkehrsberuhigter Bereich i.S.d. StVO ausgewiesene Innerortsstraße. Sie liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Marktplatz“ der Stadt Nassau und ist dort überwiegend als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) sowie in einem Teilbereich ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (vom Fahrzeugverkehr abgesonderte Fußgängerfläche, die auch bestimmten Sondernutzungen dienen kann) ausgewiesen.

Die „Bachgasse“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt, eine förmliche straßenrechtliche Widmung für den öffentlichen Verkehr ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Die seit langem vorliegende öffentliche Nutzung durch den Verkehr führt dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Hinsichtlich der mit der straßenrechtlichen Widmung verbundenen Wirkungen und Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu Straßenwidmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Hierdurch wird die Widmung wirksam.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Bachgasse“ entsprechend den rechtlichen Erfordernissen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Die Verwaltung hatte folgendes empfohlen: Die Verkehrsanlage „Bachgasse“ in Nassau (Wegeparzellen Flur 58, Flurstücke 93/1, 90, 91, 92 und 97) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke sowie Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Bachgasse“ in Nassau (Wegeparzellen Flur 58, Flurstücke 93/1, 90, 91, 92 und 97) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke sowie Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Der Widmungsbeschluss erfolgte im Rahmen einer Eilentscheidung.

TOP 1.8 Widmung des Marktplatzes in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)
Vorlage: 17 DS 16/ 0118

Der Marktplatz in Nassau liegt neben der Schloßstraße und grenzt auch an den Straßenbereich „Am Marktplatz“-Am Adelsheimer Hof“ an. Er liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Marktplatz“ der Stadt Nassau und ist dort als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (vom Fahrverkehr abgesonderte Fußgängerfläche, die auch bestimmten Sondernutzungen wie Markt, Kirmes, Außenbewirtschaftung, dienen kann) ausgewiesen. Die direkt im Bereich „Am Marktplatz“/„Am Adelsheimer Hof“ angrenzenden Parkplatzflächen werden für den ruhenden Verkehr genutzt. Dieser Bereich ist im Bebauungsplan gesondert als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen.

Der Marktplatz wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt, eine förmliche straßenrechtliche Widmung für den öffentlichen Verkehr ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar.

Hinsichtlich der mit der straßenrechtlichen Widmung verbundenen Wirkungen und Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu Straßenwidmungen verwiesen. Von Bedeutung ist hier vor allem auch, dass erst durch eine straßenrechtliche Öffentlichkeit (durch Widmung) die wesentliche Grundlage geschaffen ist, um u.a. die Vorschriften über Sondernutzungen etc. rechtssicher anwenden zu können. Auch öffentliche Plätze fallen nach § 1

Abs. 2 LStrG unter den Begriff der „öffentlichen Straßen“ im Sinne des Straßenrechts.

Die Widmung zur öffentlichen Straße (Platz) setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Hierdurch wird die Widmung wirksam.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung des „Marktplatzes“ entsprechend den rechtlichen Erfordernissen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Die Verwaltung hatte folgendes empfohlen: Der Marktplatz in Nassau (Parzelle Flur 58, Flurstück 70/2) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Platz- (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr (Fußgängerverkehr) und für den Bereich der im Bebauungsplan „Marktplatz“ festgesetzten öffentlichen Parkplätze für den ruhenden Verkehr gewidmet. Die Benutzung der Parkeinstände wird auf PKW und Krafträder beschränkt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktplatz in Nassau (Parzelle Flur 58, Flurstück 70/2) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Platz- (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr (Fußgängerverkehr) und für den Bereich der im Bebauungsplan „Marktplatz“ festgesetzten öffentlichen Parkplätze für den ruhenden Verkehr gewidmet. Die Benutzung der Parkeinstände wird auf PKW und Krafträder beschränkt.

Der Widmungsbeschluss erfolgte im Rahmen einer Eilentscheidung.

TOP 1.9 Widmung des Platzes vor dem Alten Rathaus "Adelsheimer Hof" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Vorlage: 17 DS 16/ 0119

Der Platz vor dem Alten Rathaus „Adelsheimer Hof“ in Nassau (östlich angrenzend an die Amtsstraße) wird ausschließlich als Fläche für den Fußgängerverkehr genutzt. Er liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Marktplatz“ und „Amtsplatz“ der Stadt Nassau. Dieser Bereich ist dort als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (vom Fahrverkehr abgesonderte Fußgängerfläche, die auch bestimmten Sondernutzungen dienen kann wie Markt, Kirmes, Straßencafé, Andienungszwecken usw.) festgesetzt. Der nicht für Fußgänger nutzbare Bereich ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Soweit im Einzelfall Rettungsdiensteinsätze oder der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen usw. in diesem Bereich notwendig sein sollte, haben diese Benutzer die entsprechenden Sonderrechte nach § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Dieser Platz wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt, eine förmliche straßenrechtliche Widmung ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar.

Hinsichtlich der mit der straßenrechtlichen Widmung verbundenen Wirkungen und Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu Straßenwidmungen verwiesen. Von Bedeutung ist hier vor allem auch,

dass erst durch eine straßenrechtliche Öffentlichkeit (durch Widmung) die wesentliche Grundlage geschaffen ist, um u.a. die Vorschriften über Sondernutzungen etc. rechtssicher anwenden zu können. Auch öffentliche Plätze fallen nach § 1 Abs. 2 LStrG unter den Begriff der „öffentlichen Straßen“ im Sinne des Straßenrechts.

Die Widmung zur öffentlichen Straße (Platz) setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Hierdurch wird die Widmung wirksam.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit, die Widmung des o.a. Platzes entsprechend den rechtlichen Erfordernissen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Die Verwaltung hatte folgendes empfohlen: Der Platz vor dem Alten Rathaus „Adelsheimer Hof“ in Nassau (Parzelle Flur 58, Flurstück 184/1) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Platz- (§ 3 Nr. 3 a LStrG) in dem für Fußgänger tatsächlich nutzbaren Bereich außerhalb der auch in der Örtlichkeit erkennbaren öffentlichen Grünflächen dem öffentlichen Verkehr (Fußgängerverkehr) gewidmet.

Beschlussvorschlag:

Der Platz vor dem Alten Rathaus „Adelsheimer Hof“ in Nassau (Parzelle Flur 58, Flurstück 184/1) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Platz- (§ 3 Nr. 3 a LStrG) in dem für Fußgänger tatsächlich nutzbaren Bereich außerhalb der auch in der Örtlichkeit erkennbaren öffentlichen Grünflächen dem öffentlichen Verkehr (Fußgängerverkehr) gewidmet.

Der Widmungsbeschluss erfolgte im Rahmen einer Eilentscheidung.

TOP 2 Abstimmung gemäß § 7a der 26. BImSchV bezüglich der Errichtung einer Mobilfunkanlage in der Straße "Im Weils pießen 1"

Vorlage: 17 DS 16/ 0099

Im September 2019 wurden der Stadt Nassau seitens eines Mobilfunkanbieters Suchkreise für die Errichtung einer Mobilfunkanlage zum Netzausbau im Rahmen einer frühzeitigen kommunalen Abstimmung vorgeschlagen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 03.12.2019 den vorgeschlagenen Suchkreisen zugestimmt und um weitere Beteiligung im Planungsprozess gebeten.

Zum Ausbau der Mobilfunkdienste GSM und LTE ist nun an der Ortsvermittlungsstelle auf dem Grundstück „Im Weils pießen 1“ eine Mobilfunkanlage angedacht.

Vorgesehen ist eine an das Gebäude angeflanschte Mastanlage mit einer Höhe von maximal 10 m, sodass es sich um ein genehmigungsfreies Vorhaben nach § 62 LBauO handelt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ und ist dort als Mischgebietsfläche ausgewiesen. Somit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich ebenfalls zulässig.

Durch den gewählten Standort können große Teile des Stadtgebietes sowie die Bahnstrecke entlang der Lahn versorgt werden.

Gemäß § 7a der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) ist die Kommune, in deren Gebiet eine Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber zu hören. Die Kommune erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen.

Wie bereits am 03.12.2019 durch einen Vertreter des Betreibers im Haupt- und Finanzausschuss erläutert, werden die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten.

Der Bauausschuss hatte empfohlen, keine Bedenken gegen die Errichtung der Anlage zu erheben.

Aus der Mitte des Haupt- und Finanzausschusses werden Fragen zur Höhe der Anlage und zur etwaigen Untersuchung von Alternativstandorten erhoben. Einerseits handele es sich um Eigentum der Telekom andererseits befindet sich das Gebäude mitten in einem Wohngebiet.

Es wird nicht schlüssig nachvollzogen, dass durch die Anlage derzeit unterversorgte städtische Bereiche wie Kaltbachtal und Ortsteil Scheuern erreicht werden soll, vielmehr glaubt man an die Notwendigkeit die Bahnstrecke abzudecken.

Es bildet sich eine Mehrheit, die den Betreiber um Untersuchungen für einen Alternativstandort, z.B. auf der anderen Bahnseite, wo keine Wohnhausbebauung vorherrscht, zu bitten.

Der derzeitig geplante Standort wird daher abgelehnt und der Vorlage wird mit nachstehendem Abstimmungsergebnis nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	1
Nein:	3
Enthaltung:	4

TOP 3 TOP 3.1

Bauangelegenheiten

Bauantrag zur Nutzungsänderung der Liegenschaft im Neuzebachweg 1 A von Rettungswache zum Handwerksbetrieb

Vorlage: 17 DS 16/ 0124

Das bisher als Rettungswache genutzte Gebäude im Neuzebachweg 1 A soll in einen Handwerksbetrieb (Maler- und Lackierbetrieb) umgenutzt werden.

Dazu werden die bisherigen Ruhe- und Bereitschaftsräume in Büro- und Ausstellungsräume umfunktioniert. Die sanitären Anlagen bleiben unverändert bestehen. Die restlichen Flächen werden als Material- und Werkzeuglager genutzt.

Gewerbliche Arbeiten werden beim Kunden ausgeführt. Lediglich geringfügige Arbeiten an kleinen, transportablen zu beschichtenden Gegenständen werden gelegentlich im Gebäude ausgeführt.

In die Außenwand der rechten Fahrzeughalle soll eine zusätzliche Tür gebrochen werden. Ansonsten sind keine Änderungen an der äußeren Gestalt des Gebäudes vorgesehen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Wohnbaufläche dargestellt.

In Wohnbauflächen sind nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Diese Prüfung erfolgt durch die zuständige Fachbehörde (Gewerbeaufsicht bei der SGD Nord).

Seitens der Stadt Nassau ist bis spätestens 04.07.2020 über das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu beraten. Dabei ist zu beurteilen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügt.

Die Verwaltung hatte empfohlen: Da sich das Maß der baulichen Nutzung nicht ändert, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB unter der Bedingung her, dass die Fachbehörden das Vorhaben als nicht störenden Handwerksbetrieb einstufen.

Beschlussvorschlag:

Da sich das Maß der baulichen Nutzung nicht ändert, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB unter der Bedingung her, dass die Fachbehörden das Vorhaben als nicht störenden Handwerksbetrieb einstufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 3.2 Bauantrag für den Anbau eines Sozialtraktes im Gewerbegebiet Elisenhütte Vorlage: 17 DS 16/ 0123

Auf dem Flurstück 850/52, Flur 10, Gemarkung Nassau ist der Anbau eines Sozialtraktes an eine bestehende Halle geplant.

In 2015 wurde bereits eine Genehmigung für die Errichtung von Sozialräumen an dieser Halle erteilt. Da diese Räumlichkeiten zukünftig anders genutzt werden sollen, ist ein neuer Anbau für die Sozialräume der Mitarbeiter erforderlich.

Vorgesehen ist ein massiv gemauerter Gebäudeteil mit einer Nutzfläche von ca. 95 m².

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Gemäß § 35 (4) Ziffer 6 BauGB können sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn es sich um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes handelt und die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Seitens der Stadt Nassau ist bis 04.07.2020 über das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu beraten.

Die Verwaltung hatte empfohlen: Da die Voraussetzungen des § 35 (4) Ziffer 6 BauGB als erfüllt erachtet werden, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Beschlussvorschlag:

Da die Voraussetzungen des § 35 (4) Ziffer 6 BauGB als erfüllt erachtet werden, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 3.3 Bauvoranfrage zur Erweiterung eines Wohnhauses in der Obernhofer Straße 32

Vorlage: 17 DS 16/ 0098

Im Rahmen dieser Bauvoranfrage soll die Möglichkeit zum Anbau einer Terrasse an das Gebäude Obernhofer Straße 32 geklärt werden.

Vorgesehen ist eine Erweiterung der bestehenden Balkonanlage am Kinderzimmer im Erdgeschoss um ca. 4,1 x 3,4 m. Der Balkon soll bis zur Vorderkante der Balkonanlage am Wohnzimmer verlängert und mittels Stützen abgefangen werden.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Seitens der Stadt Nassau ist bis spätestens 12.07.2020 über das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu beraten. Dabei ist zu beurteilen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügt.

Die Verwaltung hatte empfohlen: Da sich die Art der baulichen Nutzung nicht ändert und sich die Ansichten des Gebäudes nur geringfügig verändern, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Beschlussvorschlag:

Da sich die Art der baulichen Nutzung nicht ändert und sich die Ansichten des Gebäudes nur geringfügig verändern, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 3.4 Bauvoranfrage zur Errichtung von Stellplätzen hinter dem Anwesen "Im Hopfengarten 13"

Vorlage: 17 DS 16/ 0142

Aufgrund der beengten Verhältnisse in der Straße „Im Hopfengarten“ sind hinter dem Anwesen „Im Hopfengarten 13“ unmittelbar an die B 260 angrenzend Stellplätze geplant. Die Zu- und Abfahrt soll direkt von der B 260 erfolgen. In diesem Bereich handelt es sich um eine freie Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrt ohne Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem direkt angrenzenden Fahrstreifen.

Das Vorhaben liegt nach der Darstellung im Flächennutzungsplan im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die zur Überbauung geplanten Flächen sind dort als Gesteinshaldenwald dargestellt.

Gemäß § 35 (2) können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach telefonischer Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei sprechen straßenverkehrsrechtliche Gründe gegen eine Zufahrt im Bereich der freien Strecke, zumal es sich in diesem Bereich um eine Gefällstrecke mit eingeschränkten Sichtverhältnissen handelt.

Bei den benachbarten Grundstücken wurden Stellplätze/Garagen zwischen den Wohngebäuden und der Straße „Im Hopfengarten“ errichtet. Nach dem aktuellen Kataster ist beim Grundstück „Im Hopfengarten 13“ ausreichend Raum für eine vergleichbare Anlage gegeben. Allerdings dürften die damit verbundenen Investitionskosten höher ausfallen.

Seitens der Stadt Nassau ist bis spätestens 25.07.2020 über das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu beraten.

Die Verwaltung hatte empfohlen:

Da das geplante Vorhaben der Darstellung des Flächennutzungsplanes widerspricht und mit der Herstellung einer unmittelbaren Zufahrt an die freie Strecke der B 260 mindestens ein öffentlicher Belang beeinträchtigt ist, stellt die Stadt Nassau das Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht her.

Der Bauausschuss ist dieser Empfehlung gefolgt. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig, das Einvernehmen nicht herzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein	0
Enthaltung:	0

TOP 3.5 Beratung und Beschlussfassung für eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Mühlpforte"

a) Aufstellungsbeschluss

b) Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Vorlage: 17 DS 16/ 0130

Die Voraussetzungen für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für das Projekt „Betreutes Wohnen“ liegen vor. Die Verkehrsanlage „Unterer Bongert“ ist zwischenzeitlich zur Stadtstraße abgestuft. Die Entwidmung und Überplanung kann gemäß § 37 (7) des Landesstraßengesetzes zweifelsohne erfolgen. Die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (Bürger) ist gewährleistet.

Die Planung erfolgt als „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ und als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch.

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt und der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Mühlpforte“ gemäß § 2 (1) und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung.

Da es sich um eine Planung nach § 13 a BauGB handelt, kann sogleich die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlage und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschlossen werden.

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt und der Stadtrat beschließt die Änderungs- und Erweiterungsplanung zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Offenlage soll bei der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau durchgeführt werden. Zeitgleich werden die Träger öffentlicher Belange und die Behörden beteiligt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beigefügter Skizze

Da es sich um einen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ handelt, entstehen der Stadt Nassau keine Planungskosten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	1

TOP 3.6 Beratung und Beschlussfassung über eine 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Kettenbrückstraße"

a) Aufstellungsbeschluss

b) Offenlegungsbeschluss

Vorlage: 17 DS 16/ 0127

Die Stadt Nassau hat im Rahmen der Stadtsanierung im Jahre 1988 den Bebauungsplan Nr. 1 „Kettenbrückstraße“ aufgestellt. Dieser Bebauungsplan wurde bisher zweimal geändert und zwar 2003 für den Komplex des ev. Rentamtes und 2006 für den Bereich des Kiosks an der Kettenbrücke.

Für die Radstätte (derzeit im Freiherr-vom-Stein-Park errichtet, ist ein neuer Standort erforderlich. Hierzu wurde nach verschiedenen Alternativen die Grünfläche im Bereich der „Kettenbrückstraße“ bestimmt. Allerdings stehen die Festsetzungen des derzeitigen Bebauungsplanes hier entgegen. Der verbindliche Plan sieht eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ vor.

Diese Grünfläche hat einschließlich der vorhandenen Pergolen eine Fläche von ca. 580 m² wobei für die Radstätte einschließlich Zuwegung etwa 50 – 70 m² Fläche benötigt werden. Der in Rede stehende Bereich ergibt sich aus nachfolgender Skizze. Hier wird die Sondergebietsfunktion „Radstätte“ künftig dargestellt.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a BauGB, weshalb auf die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2 a Ziffer 2 BauGB verzichtet werden kann und ein Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Die Grundzüge der Planung werden nicht tangiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 3.7 Erweiterung der Verkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebes im Gewerbegebiet "An den Weiden" in der Ortsgemeinde Singhofen

Vorlage: 17 DS 16/ 0120

Beim vorhandenen Einzelhandelsbetrieb im Gewerbegebiet „An den Weiden“ in der Ortsgemeinde Singhofen ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche von 800 m² auf 1200 m² vorgesehen. Das Angebot der Erweiterungsfläche erstreckt sich dabei weitestgehend auf die Warengruppe „Nahrungs- und Genussmittel“.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An den Weiden“ der Ortsgemeinde Singhofen, der das Baugrundstück als Gewerbegebiet festsetzt. Durch die Erweiterung der Verkaufsfläche stößt das Vorhaben an die Schwelle zur Großflächigkeit gemäß § 11 Baunutzungsverordnung.

Im Rahmen einer Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob die Baugenehmigung erteilt werden kann, ohne die Bebauungsplanfestsetzungen für das Baugrundstück von einem Gewerbegebiet in ein Sondergebiet zu ändern. Dazu ist vorab zu prüfen, ob die Erweiterung städtebaulich und raumordnerisch verträglich ist und die Kriterien der Atypik für den Standort greifen.

Deshalb wurde die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche hinsichtlich eventueller schädlicher Umwelteinwirkungen, möglicher Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung, auf zentrale Versorgungsbereiche, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt untersucht (siehe Anlage).

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche kommt die Untersuchung zum Ergebnis, dass in den umliegenden Gemeinden Umsatzeinbußen bei Einzelhandelsbetrieben mit vergleichbarem Warensortiment zwischen 0,29 % und 6,00 % zu erwarten sind.

In der Rechtsprechung hat sich nach Aussage der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises diesbezüglich eine Grenze von 10 % herauskristallisiert. Wird dieser Wert überschritten, ist eine erhebliche Betroffenheit gegeben.

Die angefügte Untersuchung kommt abschließend zum Ergebnis, dass die Atypik angenommen werden kann.

Im Rahmen der Bauvoranfrage wird der Stadt Nassau seitens der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises die Möglichkeit zur Stellungnahme bis spätestens 14.06.2020 gegeben.

In einer kurzen Aussprache wird festgestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens Kaufkraft aus der Stadt Nassau abgezogen wird.

Es wird empfohlen, eine ablehnende Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
-----	---

Nein:	0
Enthaltung:	0

**TOP 3.8 Stadtbau Nassau;
Beratung und Beschlussfassung über die Kosten- und Finanzierungsüber-
sicht (KoFi)**

Vorlage: 17 DS 16/ 0143

Im Rahmen der Beschlussfassung über das ISEK wurde bereits schon einmal über die seinerzeitige KoFi beraten und beschlossen. Diese Kofi ist stets fortzuschreiben und für die kommunalen Förderanträge 2018 und 2019 auch geschehen. Für den Förderantrag 2020 verlangt nun die ADD einen neuen Beschluss. Maßgebliche Änderung zu dem bisher gefassten Beschluss ist die deutliche Investitionskostenendeckelung auf 5,25 Mio EUR sowie die notwendigen Aktualisierungen durch die beschlossenen öffentlichen Maßnahmen sowie die ursprünglich nicht veranschlagten, jedoch zu erwartenden Anliegerkosten.

Die Verwaltung hatte vorgeschlagen, dass die KoFi wie vorgeschlagen angenommen wird.

Hinsicht der KoFi-Darstellungen werden Änderungen gewünscht. Diese sollen in einem Gespräch erörtert werden. Das Gespräch soll so zeitnah durchgeführt werden, das die Annahme der KoGFfi in der Stadtratssitzung erfolgen kann.

Die Abstimmung hierfür erfolgt einstimmig.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 4 Widmung der Verkehrsanlage "Hohe-Lay-Straße" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Vorlage: 17 DS 16/ 0097

Herr Danco verlässt den Sitzungstisch und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Die Verkehrsanlage „Hohe-Lay-Straße“ in Nassau beginnt mit der Einmündung der Obernhofer Straße und endet in einem Wendehammer im Bereich des Anwesen Nr. 67. Sie liegt im Geltungsbereich verschiedener Bebauungspläne („Hallen-Mittelpfad“ mit zwei Teilbebauungsplänen und „Hohe Lay“) und ist dort als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Es handelt sich um eine Straße von einigen hundert Metern Länge. Sie wurde vermutlich in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts erstmalig hergestellt.

Die Verkehrsanlage „Hohe-Lay-Straße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich

durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Durch den Widmungsakt wird eine Straße zur „öffentlichen Straße“ im Rechtssinne, d.h. es wird an ihr der sog. Gemeingebrauch begründet. Der öffentlich-rechtliche Status der Straße wird begründet und es sind eine Vielzahl rechtlicher Folgen mit der Widmung verbunden (so gelten z.B. die Vorschriften des LStrG über Gemeingebrauch, Sondernutzung, Anliegergebrauch, Straßenreinigung usw.). Auch werden die Rechte und Pflichten der Stadt als Straßenbaulastträger begründet.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Hohe-Lay-Straße“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Die Verwaltung hatte empfohlen: Die Verkehrsanlage „Hohe-Lay-Straße“ in Nassau (Wegeparzellen Flur 46, Flurstücke 4126/10, 4126/12; Flur 22, Flurstücke 5286/7, 2167/1, 2168/10, 2169/1, 2172/3, 2190/1; Flur 21, Flurstücke 2048/16, 2026/13, 2062/2, 2026/12; Flur 59, Flurstück 197/32) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

Herr Danco nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 5 Widmung der Verkehrsanlage "Feldstraße" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) Vorlage: 17 DS 16/ 0100

Die Verkehrsanlage „Feldstraße“ in Nassau zweigt von der Straße „Oberer Bongert“ ab und verläuft bis zur Einmündung der steilen Verbindungsstraße zur Kaltbachstraße hin. Sie liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern im unbeplanten Innenbereich der Stadt Nassau.

Die Verkehrsanlage „Feldstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich

durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Wirkungen und Rechtsfolgen der straßenrechtlichen Widmung wird auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen zu Straßenwidmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Feldstraße entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen, auch um evtl. schwierige und umfangreiche Nachweisprobleme zu vermeiden.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Es erging folgender Beschlussvorschlag: Die Verkehrsanlage „Feldstraße“ in Nassau (Wegeparzellen Flur 20, Flurstücke 5604/1, 5628/2, 1900/10) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke sowie Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Abfallbeseitigung, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 6 Widmung der Verbindungsstraße zwischen der Hauptachse der Kaltbachstraße und der Feldstraße für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Vorlage: 17 DS 16/ 0101

Zwischen der Hauptachse der Kaltbachstraße und der höherliegenden Feldstraße verläuft eine Verbindungsstraße (Lagebezeichnung: „Kaltbachstraße“), die u.a. auch Grundstücke mit der Bezeichnung „Kaltbachstraße“ erschließt. Diese Straße ist schmaler als die Hauptachse der Kaltbachstraße sowie die Feldstraße selbst und sie darf von der Feldstraße aus nicht befahren werden. Von der Kaltbachstraße aus ist sie nur für den Anliegerverkehr zugelassen.

Auch für diese Verbindungsstraße zwischen der Hauptachse der Kaltbachstraße und der Feldstraße ist bisher keine formelle straßenrechtliche Widmung für den

öffentlichen Verkehr aktenkundig, obwohl die Straße schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt wird und damit öffentlich im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist.

Hinsichtlich dieser Thematik sowie zu Wirkungen und Rechtsfolgen der straßenrechtlichen Widmung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Beschlussvorlage zur Widmung der Feldstraße sowie auf frühere Beschlussvorlagen zu Straßenwidmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist und damit die Wirksamkeit der Widmung auslöst.

Die Verwaltung empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit, die Widmung der o.a. Straße entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Von der Verwaltung erging folgender Beschlussvorschlag: Die Verbindungsstraße zwischen der Hauptachse der Kaltbachstraße und der Feldstraße (Wegeparzelle Flur 20, Flurstück 5629 – Lagebezeichnung: „Kaltbachstraße“) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet: Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Abfallbeseitigung, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 7 Widmung der Gerhart-Hauptmann-Straße in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Vorlage: 17 DS 16/ 0102

Die Gerhart-Hauptmann-Straße in Nassau verläuft zwischen der Amtsstraße und der Freiherr-vom-Stein-Straße. Durch die von zwei Seiten in sie einmündende Grabenstraße wird in der Örtlichkeit der durchgehende Charakter der Straße nicht unterbrochen. Ab der Einmündung Amtsstraße ist die Gerhart-Hauptmann-Straße teilweise als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, was jedoch alleine straßenverkehrsrechtlich von Bedeutung ist. Die Gerhart-Hauptmann-Straße liegt im Bereich zweier Bebauungspläne („Gerhart-Hauptmann-Straße und „Am grauen Turm“) und ist dort jeweils als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die „Gerhart-Hauptmann-Straße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt, eine förmliche straßenrechtliche Widmung für den öffentlichen Verkehr ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Die seit langem vorliegende öffentliche Nutzung durch den Verkehr führt dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Hinsichtlich der mit der straßenrechtlichen Widmung verbundenen Wirkungen und Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu Straßenwidmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Hierdurch wird die Widmung wirksam.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Gerhart-Hauptmann-Straße“ entsprechend den rechtlichen Erfordernissen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Die Verwaltung hatte empfohlen: Die Verkehrsanlage „Gerhart-Hauptmann-Straße“ in Nassau (Wegeparzellen Flur 59, Flurstücke 123/19, 216 und 238/6 – teilweise-) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 8

Widmung der Verkehrsanlage "Im Bienengarten" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Vorlage: 17 DS 16/ 0111

Die Verkehrsanlage „Im Bienengarten“ in Nassau verläuft zwischen der Arnsteiner Straße und der Straße „Im Weils pießen“. Sie liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nassau. Aus Richtung der Straße „Im Weils pießen“ ist die Einfahrt in die Straße aufgrund des dort stehenden Verkehrszeichens für den Kraftfahrzeugverkehr nicht möglich.

Die Verkehrsanlage „Im Bienengarten“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Durch den Widmungsakt wird eine Straße zur „öffentlichen Straße“ im Rechtssinne, d. h. es wird an ihr der sog. Gemeingebrauch begründet. Hinsichtlich der weiteren mit einer Widmung verbundenen Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Im Bienengarten“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Die Verwaltung hatte empfohlen: Die Verkehrsanlage „Im Bienengarten“ in Nassau (Wegeparzellen Flur 19, Flurstücke 5260/10, 1700/1, 1701/1, 1720/2) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 9

Widmung der Verkehrsanlage "Schulstraße" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Vorlage: 17 DS 16/ 0113

Die Verkehrsanlage „Schulstraße“ in Nassau (Ortsteil Bergnassau-Scheuern) zweigt von der Straße „Am Burgberg“ ab und endet als Sackgasse. Sie liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nassau. Sie dient auch aufgrund ihrer relativ geringen Breite dem Anliegerverkehr.

Die Verkehrsanlage „Schulstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Durch den Widmungsakt wird eine Straße zur „öffentlichen Straße“ im Rechtsinne, d. h. es wird an ihr der sog. Gemeingebrauch begründet. Hinsichtlich der weiteren mit einer Widmung verbundenen Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich

bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Schulstraße“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Empfehlung der Verwaltung: Die Verkehrsanlage „Schulstraße“ in Nassau (Wegeparzellen Flur 6, Flurstück 211/90 und Flur 5, Flurstück 137/1 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke sowie Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z. B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der LiB-GmbH Vorlage: 17 DS 16/ 0131

Nach § 11 Absatz 1 (siehe nachstehenden Auszug) kann die Gemeinde städtebauliche Verträge schließen. Gegenstände eines städtebaulichen Vertrags können insbesondere sein:

1. die Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten; dazu gehören auch die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die Bodensanierung und sonstige vorbereitende Maßnahmen, die Erschließung durch nach Bundes- oder nach Landesrecht beitragsfähige sowie nicht beitragsfähige Erschließungsanlagen, die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen sowie erforderlichenfalls des Umweltberichts; die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt;
2. die Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele, insbesondere die Grundstücksnutzung, auch hinsichtlich einer Befristung oder einer Bedingung, die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Absatz 3, die Berücksichtigung baukultureller Belange, die Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen sowie der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung;
3. die Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind; dazu gehört auch die Bereitstellung von Grundstücken.

Im Zusammenhang mit der Planung und städtebaulichen Umsetzung des Vorhabens „Betreutes Wohnen“ durch die LiB-GmbH ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages abgestimmt worden. Dieser war schon einmal Vorlage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.02.2019, ist jedoch zur Entscheidung zurückgestellt worden.

Der als Anlage beigefügte Vertragsentwurf sieht in der Hauptsache das Tragen der Kosten für den Bebauungsplan einschließlich aller notwendigen Anlagen hierzu vor. Insoweit wird auch auf die im Vertrag vorgesezte Präambel verwiesen.

Vorschlag der Verwaltung: Der Hauptausschuss empfiehlt und der Stadtrat stimmt dem beigefügten Vertragsentwurf zu.

Kosten entstehen der Stadt durch diesen Vertrag nicht.

Nach kurzer Aussprache empfiehlt der Ausschuss den Vertrag anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	2

TOP 11 Auftragsvergaben

TOP 11.1 Auftragsvergabe der Umbauarbeiten am Fußgängerüberweg in der Bahnhofstraße

Vorlage: 17 DS 16/ 0128

Für die notwendigen Bauleistungen zur Umgestaltung des Fußgängerüberweges in der Bahnhofstraße wurden im Rahmen einer freihändigen Vergabe insgesamt sieben Unternehmen um ein Angebot gebeten.

Neben den beidseitigen Absenkungen der Bordanlagen einschließlich Anpassung der Oberflächenbeläge umfassen die Angebote auch eine weitere Absenkung im Bereich der Unteren Bahnhofstraße sowie der Einbau von taktilen Leitelementen (Noppen- und Rippenplatten sowie Tast- und Rollborde beidseitig des Fußgängerüberweges), sodass die Barrierefreiheit zukünftig gegeben ist.

Insgesamt vier Unternehmen haben ein Angebot vorgelegt.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

1) Achim Schmidt GmbH, Oberelbert	8.858,96 Euro
2) Bieter B	9.827,13 Euro
3) Bieter C	9.992,35 Euro
4) Bieter D	20.833,85 Euro

Alle genannten Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie eventuell angebotene Nachlässe.

Unter der Buchungsstelle 17/-54100-523380 (allgemeine Straßenunterhaltung) wurden für das Vorhaben Haushaltsmittel in Höhe von 8.000 Euro eingeplant. Unter dieser Buchungsstelle stehen aktuell noch ausreichende Mittel für die Deckung der darüber hinausliegenden Kosten zur Verfügung.

Die Verwaltung hatte vorgeschlagen: Gemäß den Hinweisen im Haushaltsschreiben vom 18.02.2020 kommt die Stadt Nassau nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass

die Ausgabe aufgrund der starken Frequentierung des Fußgängerüberweges notwendig ist.

Die Stadt Nassau beauftragt die Firma Achim Schmidt GmbH aus Oberelbert mit den notwendigen Bauleistungen zur Umgestaltung des Fußgängerüberweges in der Bahnhofstraße zum Angebotspreis in Höhe von 8.858,96 Euro.

Herr Kunkler bittet in einer kurzen Aussprache zu überlegen, ob die Maßnahme insgesamt für Rollator- und Rollstuhlfahrer, die bis in die Stadt wollen, überdacht worden sei. Es müsse vermieden werden, dass diese Verkehrsteilnehmer an anderen Stellen nicht weiterkommen.

Herr Liguori bestätigt, dass Barrierefreiheit bis in die Innenstadt gewährleistet sei.

Beschlussvorschlag:

Gemäß den Hinweisen im Haushaltsschreiben vom 18.02.2020 kommt die Stadt Nassau nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Ausgabe aufgrund der starken Frequentierung des Fußgängerüberweges notwendig ist.

Die Stadt Nassau beauftragt die Firma Achim Schmidt GmbH aus Oberelbert mit den notwendigen Bauleistungen zur Umgestaltung des Fußgängerüberweges in der Bahnhofstraße zum Angebotspreis in Höhe von 8.858,96 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	1
Enthaltung:	0

TOP 11.2 Auftragsvergabe von Wegebauarbeiten auf dem Friedhof in Bergnassau-Scheuern

Vorlage: 17 DS 16/ 0133

Auf dem Friedhof in Bergnassau-Scheuern soll die vorhandene Betontreppe, welche zur Erschließung eines tieferliegenden Grabfeldes dient, abgebrochen und durch eine gepflasterte Rampe ersetzt werden.

Für die notwendigen Wegebauarbeiten wurden im Rahmen einer freihändigen Vergabe insgesamt zehn Unternehmen um ein Angebot gebeten.

Vier Unternehmen haben ein entsprechendes Angebot abgegeben. Nach Prüfung und Wertung ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

1) K & K Galabau, Nassau	7.095,23 €
2) Bieter B	8.465,35 €
3) Bieter C	8.515,83 €
4) Bieter D	10.085,25 €

Alle genannten Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie eventuell angebotene Nachlässe.

Die erforderlichen Geländerarbeiten (Demontage, Anpassung, Montage) werden durch den städtischen Bauhof erbracht.

Unter der Buchungsstelle 17/55300-096-17-7859 stehen die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die Verwaltung hat empfohlen: Gemäß den Hinweisen im Haushaltsschreiben vom 18.02.2020 kommt die Stadt Nassau nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Ausgabe aufgrund des baulichen Zustandes der Treppenanlage sowie der nicht vorhandenen Barrierefreiheit notwendig ist.

Die Stadt Nassau beauftragt die Firma K & K Galabau aus Nassau mit den Wegebauarbeiten auf dem Friedhof in Bergnassau-Scheuern zum Angebotspreis in Höhe von 7.095,23 €.

Beschlussvorschlag:

Gemäß den Hinweisen im Haushaltsschreiben vom 18.02.2020 kommt die Stadt Nassau nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Ausgabe aufgrund des baulichen Zustandes der Treppenanlage sowie der nicht vorhandenen Barrierefreiheit notwendig ist.

Die Stadt Nassau beauftragt die Firma K & K Galabau aus Nassau mit den Wegebauarbeiten auf dem Friedhof in Bergnassau-Scheuern zum Angebotspreis in Höhe von 7.095,23 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 12 Anfragen der Ausschussmitglieder

Herr Kunkler erkundigt sich nach dem Stand zur Durchführung des Michelsmarktes. Es wird zur Auskunft gegeben, dass alle Vorbereitungen getroffen worden sind. Ob eine Genehmigung erteilt werde, sei noch offen. Eine Alternative sei das Szenario eines kleinen Michelsmarkts.

TOP 13 Mitteilungen des Stadtbürgermeisters

Keine.

Für die Richtigkeit:

Datum: 23.06.20

Manuel Liguori

Vorsitzender

Franz-Josef Minor

Schriftführer

